

42-641.4.5

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Zusam im Bereich der Stehlesmühle in 86647 Buttenwiesen

I. Aktenvermerk

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beabsichtigt die Herstellung eines Fischbaches mit einer Länge von ca. 80 m im Bereich von Fluss-km 16,75 der Zusam auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 164/0 (Zusam) der Gemarkung Frauenstetten und 999/0 (Zusam), 2136 (Weg), 2146/0 und 2147/0 in der Gemarkung Unterthürheim.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Zusam in Buttenwiesen (Umgehung der Wehranlage Stehlesmühle). Es handelt sich um eine Maßnahme zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zwar liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Zusam sowie in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die Maßnahme verändert jedoch nicht die Abflusssituation der Zusan. Veränderungen im Hochwasserfall werden durch das Ausleitungsbauwerk in Form eines Hochwasserschildes verhindert. Es finden keine Gehölzentfernungen statt. Die Maßnahme stellt zwar eine Veränderung der Bodenoberfläche dar. Der geringfügige Eingriff (Wiese, artenarm) wird auf der Fläche durch Herstellung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen mehr als ausgeglichen.

Es kommt daher insgesamt zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung des Lebensraumes Zusanmaue, womit das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Gez.

Spring